

ANFRAGE von Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil)

betreffend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag von einem Jahr oder länger

Gemäss eidgenössischem Recht erhalten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der ein Jahr oder länger dauert, die B-Aufenthaltsbewilligung. Im Kanton Zürich weigert sich das Migrationsamt, dies so zu handhaben. Betroffen davon sind zum Beispiel Doktoranden, die früher mit einem einjährigen Arbeitsvertrag automatisch einen B-Ausweis erhielten. Heute erhalten sie eine L-Aufenthaltsbewilligung, was bedeutet, dass sie erst nach vier Monaten eine Kreditkarte benützen können und zum Beispiel keinen Handy-Vertrag abschliessen können. Im Kanton Zürich werden an den Hochschulen immer wieder Doktoranden aus dem EU- und Nicht-EU-Raum angestellt. An der ETH erhalten Doktoranden keinen ständigen, sondern lediglich einen befristeten Anstellungsvertrag mit Verlängerungsmöglichkeit. Die Praxis des zürcherischen Migrationsamtes gibt zu Fragen Anlass.

Aufgrund dieser Ausgangslage erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Welche Personen erhalten in Zürich eine B-Bewilligung?
2. Welche Personen erhalten in Zürich eine L-Bewilligung?
3. Die L-Bewilligung ist eine Kurzaufenthaltsbewilligung, welche Personen aus dem EU/EFTA-Raum erhalten, die einen Arbeitsvertrag von drei Monaten bis zu einem Jahr vorweisen. Hält sich das Migrationsamt des Kantons Zürich an diese Vorgaben?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Die B-Bewilligung ist jene Aufenthaltsbewilligung, welche Personen aus dem EU/EFTA-Raum erhalten, die einen einjährigen, überjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag vorweisen. Hält sich das Migrationsamt des Kantons Zürich an diese Vorgaben?
6. Wenn nein, warum nicht?

Renate Büchi-Wild